

Satzung

- §1 Der Verein führt den Namen VEREIN DER FREUNDE DES KINDERGARTENS AM GÄNSAUGRABEN e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Oppenheim. Der Verein hat die Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins.
- §2 Der Verein dient der vorschulischen Erziehung durch Förderung des Städtischen Kindergartens Am Gänsaugraben, insbesondere durch die Anschaffung von über die Grundausrüstung hinausgehenden Einrichtungsgegenständen und didaktischem Spielmaterial sowie durch Initiativen im Freizeitbereich. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- §3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.2003.
- §4 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dies - unter Anerkennung der Satzung - schriftlich beim Vorstand beantragt. Über einen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich - bei Ablehnung unter Hinweis auf §7 - mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Mitteilung an das Mitglied zum 1. des Folgemonats.
- §5 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Löschung Vereinsauflösung oder mit dem Tod der natürlichen bzw. dem Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zu erklären und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn hierfür wichtige Gründe gegeben sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Hinweis von §7 mitzuteilen. Die Mitgliedschaft zur Zahlung des Mindestbeitrages nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- §6 Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder - im Falle juristischer Personen ein berechtigter Vertreter - sofern sie volljährig und geschäftsfähig sind und die Satzung nichts anderes bestimmt.
- §7 Der Verein gewährt gegen Beschlüsse des Vorstands nach §4 Nr. 3 und §5 Nr. 3 das Rechtsmittel des Einspruchs bei der Mitgliederversammlung, dessen Inanspruchnahme Voraussetzung einer gerichtlichen Nachprüfung ist. Ein Einspruch ist binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- §8 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in Höhe und Fälligkeit festgelegt. Die Finanzverwaltung darf nicht defizitär geführt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke unter Wahrung sparsamer Haushaltsführung verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§9 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Die Mitgliederversammlung - bei der alle Mitglieder teilnahmeberechtigt sind - findet regelmäßig mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder - in dessen Vertretung - vom stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt allgemein mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung ist zur abschließenden Beschlussfassung über Anträge, Einsprüche zur Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, zur Wahl und Abwahl des Schriftführers und des Schatzmeisters, sowie zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins berechtigt.

§11 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden - jeweils allein - gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins sowie die Regelung aller nicht in der Satzung erfassten Sachverhalte. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder - in dessen Vertretung - vom stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Sitzungen des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§12 Der Vorstand wird in einer geheimen Wahl für die Zeit von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§13 Der Schatzmeister ist zur regelmäßigen und umfassenden Prüfung der Geschäfte des Vereins berechtigt und verpflichtet. Er berichtet der Jahreshauptversammlung über die Prüfungsergebnisse und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

§14 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Oppenheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Städtischen Kindergartens Am Gänsaugraben zu verwenden hat.

§15 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 24.4.2003 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.